



Informationen und Hinweise zum Nachteilsausgleich in externen Prüfungen

Prüflingen kann unter bestimmten Umständen gemäß § 14, Externenprüfungsordnung, ein Nachteilsausgleich in den externen Prüfungen gewährt werden.

ExPO, § 14

Nachteilsausgleich

Behinderten Prüflingen oder Prüflingen mit einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet bei Prüfungen zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden oder des mittleren Schulabschlusses die Prüfungsleitung, bei Abiturprüfungen die Prüfungskommission. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Prüflinge, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen Einschränkungen in der Leistungserbringung ausgeglichen werden (können). Der in der Prüfungsordnung verwendete Begriff der „Behinderung“ kann dabei etwas weiter ausgelegt werden. Im Folgenden wird daher von „Einschränkungen“ gesprochen.

Damit geprüft werden kann, ob ein Nachteilsausgleich in Betracht kommt, und ggf. rechtzeitig organisatorische Maßnahmen getroffen werden können, ist es wichtig, dass Betroffene Folgendes beachten:

Voraussetzungen:

1. rechtzeitige Information von Bildungseinrichtung bzw. Behörde:

Sofern Prüflinge über eine Bildungseinrichtung (Fernlehrinstitut oder Präsenzschule) vorbereitet werden, muss die Bildungseinrichtung umgehend **zu Beginn der Vorbereitungszeit** über die Einschränkung informiert werden.

Prüflinge, die sich selbständig (autodidaktisch) auf die Prüfung vorbereiten, werden gebeten, sich zu Beginn der Vorbereitung über das Zentrum für Schul- und Jugendinformation (ZSJ) mit der zuständigen Aufsichtsbeamtin in Verbindung zu setzen. Ein Nachteil, der erst kurz vor der Prüfung gegenüber Bildungseinrichtung und/oder Behörde bekanntgemacht wird, kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für Nachteile, die erst kurzfristig eingetreten sind, z. B. durch Unfall o. ä. Werden mehrere externe Prüfungen absolviert (z. B. durch Wiederholungen oder Teilnahme an Prüfungen für die nächsthöheren Abschlüsse), muss der Antrag bereits bei der ersten Prüfung gestellt werden.

2. Nachweis der Einschränkung:

Über ein aktuelles, *fachärztliches* Gutachten muss die Einschränkung nachgewiesen werden. Aus dem Gutachten soll möglichst konkret hervorgehen, wie sich die Einschränkung in *Prüfungssituationen* auswirkt und welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen aus fachärztlicher Sicht empfohlen werden.

Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben ist ein fachärztliches Gutachten erforderlich, in dem die Ergebnisse der aktuellen Lese-/Rechtschreibtests im Detail dokumentiert sind. Hinweis: Für Schülerinnen und Schüler genehmigter *Ersatzschulen* gelten in Bezug auf besondere und langanhaltende Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Rechtschreiben gesonderte Regelungen.

Bei Vorbereitung durch eine Präsenzschule sind darüber hinaus für die betroffenen Prüfungsfächer Stellungnahmen der Fachlehrkräfte der Schule notwendig. Aus diesen muss hervorgehen, in welcher Form und welchem Ausmaß sich die Einschränkung in Unterrichts- und Prüfungssituationen tatsächlich zeigt, ggf. welcher Nachteilsausgleich gewährt bzw. für sinnvoll erachtet wird und zu welchem Zeitpunkt die Bildungseinrichtung über die Einschränkungen informiert worden ist.

3. Nachweis einer Behandlung, Nutzung von Hilfsmitteln:

Von den betroffenen Prüflingen wird erwartet, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einschränkung in Bezug auf Prüfungssituationen auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu zählen z. B. geeignete medizinische und therapeutische Maßnahmen, Lerntherapien und Fördermaßnahmen. Abhängig von der Erkrankung sind diese ggf. auch über einen längeren Zeitraum nachzuweisen. Es wird außerdem erwartet, dass geeignete Hilfsmittel genutzt und der Umgang mit diesen rechtzeitig trainiert werden.

Notwendige Unterlagen:

- von Prüflingen bzw. deren Sorgeberechtigten unterzeichneter Antrag (Angabe von Grund und Art des für notwendig erachteten Nachteilsausgleichs), diesen erhalten Prüflinge im ZSJ
- aktuelle *fachärztliche* Bescheinigung/en, aus der die konkrete Einschränkung in Prüfungssituationen hervorgeht, bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben ausführliches Testergebnis
- Darstellung und Nachweis über Förder- bzw. Behandlungsmaßnahmen, die in Anspruch genommen worden sind/werden
- ggf. Bescheinigung über früher gewährten Nachteilsausgleich
- bei Vorbereitung durch Präsenzschiulen: ausführliche, fachbezogene Stellungnahmen der jeweiligen Fachlehrkräfte (s.o.)

Zeitpunkt der Antragstellung:

Der Antrag **mit den vollständigen, notwendigen Unterlagen** muss **spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung** im ZSJ eingereicht werden. Bei erkennbar aufwendigerem Nachteilsausgleich (z. B. bei Autismus oder starker körperlicher Behinderung) sollte der Antrag 6-12 Monate vor Beginn der Prüfung eingereicht werden. Diese Frist gilt selbstverständlich nicht für kurzfristig eingetretene Einschränkungen.

Hinweis: Auch wenn der Antrag selbst erst mit der Anmeldung eingereicht werden muss, entbindet dies den Prüfling nicht von der Verpflichtung, die vorbereitende Bildungseinrichtung, insbesondere bei Prüfungsvorbereitung in Präsenz, zu Beginn der Vorbereitung über den Nachteil zu informieren und der Bildungseinrichtung gegenüber durch fachärztliche Gutachten nachzuweisen, s. „Voraussetzungen“. Eine Nichtinformation kann zur Ablehnung des Antrages führen.